

Anlage 1 zu TOP _____ der Sitzung des Ortsgemeinderates Wiesbaum vom _____

Ortsgemeinde Wiesbaum

1. Änderung des Bebauungsplans

für das Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der Beteiligungsverfahren
gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch im Rahmen der Planaufstellung nach § 13a Baugesetzbuch

A N R E G U N G E N	19. September 2019	W Ü R D I G U N G	12 145 Seite 1
---------------------	--------------------	-------------------	-------------------

Kreisverwaltung Vulkaneifel, Daun, 12.08.2019

die KV Vulkaneifel trägt keine Bedenken gegen die Planung (1. Änderung) vor.

Die Kompensationsflächen sind digital bereitzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Nach Abschluss des Planverfahrens kann verwaltungsseitig eine Eintragung der Kompensationsflächen in das Kompensationsflächenkataster des Landes erfolgen bzw. hierzu eine Übermittlung an die Untere Naturschutzbehörde.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, 26.06.2019

da durch die 1. Änderung des o.g. BP immissionsschutzrechtliche Belange nicht tangiert werden, bestehen von meiner Seite keine Bedenken gegen die Aufstellung des BP.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserverswirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, 24.07.2019

Ortsgemeinde Wiesbaum 1. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“ A N R E G U N G E N	W Ü R D I G U N G	12 145 Seite 2
---	--------------------------	-------------------

19. September 2019

gegen die Bebauungsplanänderung bestehen keine Einwände.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, 25.06.2019

wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie, Koblenz vom 25.06.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass in dem angegebenen Planungsbereich keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind wird zur Kenntnis genommen. Unter der Rubrik „Hinweise“ des Bebauungsplans wurde bereits auf Folgendes hingewiesen (kursiver Text):

„Denkmalschutz: Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Rheinisches Landesmuseum Trier (Tel. 0651 / 9774-0 oder per E-Mail landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de) zu melden. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier (Telefax 0651 / 9774-222) 10 Werktage vorher anzuzeigen. Bei auftretenden Funden ist dem Rheinischen Landesmuseum bei Bedarf eine Frist von bis zu 15 Werktagen für archäologische Untersuchungen einzuräumen.“

Lediglich die aus der Stellungnahme hervorgegangene E-Mail-Adresse: erdgeschichte@gdke.rlp.de wird nachträglich in den oben stehenden Hinweis über den Denkmalschutz ergänzt.

Zuletzt wird auf die Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, Numismatik Rheinisches Landesmuseum, Trier vom 16.07.2019 und des Landesamtes für

Ortsgemeinde Wiesbaum 1. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“ A N R E G U N G E N	W Ü R D I G U N G	12 145 Seite 3
---	--------------------------	-------------------

19. September 2019

Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 01.08.2019 verwiesen.

Grundsätzlicher Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	☐ Anzahl ja	☐ Stimmen nein	☐ Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, Numismatik Rheinisches Landesmuseum, Trier, 16.07.2019

das von der Planungsänderung betroffene Flurstück Flur 5, Flst. 126 liegt im Randbereich einer mittelalterlichen Dorfwüstung. Daher ist bei Bodeneingriffen damit zu rechnen, dass zu der Wüstung gehörende Funde § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können, weswegen wir Bedenken gegen die Planung vorbringen. Jeglicher Bodenabtrag in diesem Flurstück muss daher gemäß § 22 (2) DSchG RLP mit uns abgesprochen werden und nach unseren Vorgaben (Oberbodenabtrag mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) sowie in unserem Beisein durchgeführt werden. Ggf. muss sich nach dem Bodenabtrag eine u. U. mehrwöchige archäologische Ausgrabung anschließen, um gemäß § 19 DSchG RLP archäologische Funde zu bergen und die Fundumstände zu dokumentieren. Prinzipiell sei hier auf § 21 (1) DSchG RLP verwiesen.

Auf den Laserscanningdaten sind auf dem Flurstück markante Geländeerhebungen im Vergleich zu den umgebenden Flurstücken zu erkennen. Wissen Sie, ob das Flurstück im Zuge der Bauarbeiten in o. g. Baugebiet zur Lagerung von Bauaushub verwendet wurde?

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, Numismatik Rheinisches Landesmuseum, Trier vom 16.07.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Stellungnahme geht die Information hervor, dass im Randbereich des betroffenen Flurstücks Flur 5, Flurstück 126 eine mittelalterliche Dorfwüstung liegt und bei Bodeneingriffen damit zu rechnen sei, dass zu der Wüstung gehörende Funde § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen könnten.

Im Bebauungsplan ist bereits ein allgemeiner Hinweis zur Thematik „(archäologischer) Denkmalschutz beinhaltet. Es wird grundsätzlich auf diesen Verweisen. Zur Berücksichtigung des Sachverhalts wird der Hinweis um folgenden Passus ergänzt:

„Gemäß Mitteilung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, Numismatik Rheinisches Landesmuseum, Trier vom 16.07.2019 liegt das von der Planungsänderung

19. September 2019

betroffene Flurstück Flur 5, Flst. 126 im Randbereich einer mittelalterlichen Dorfwüstung. Daher ist bei Bodeneingriffen damit zu rechnen, dass zu der Wüstung gehörende Funde § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Jeglicher Bodenabtrag in diesem Flurstück muss daher gemäß § 22 (2) DSchG RLP mit der genannten Fachbehörde abgesprochen werden und nach deren Vorgaben (Oberbodenabtrag mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) sowie in deren Beisein durchgeführt werden. Ggf. muss sich nach dem Bodenabtrag eine u. U. mehrwöchige archäologische Ausgrabung anschließen, um gemäß § 19 DSchG RLP archäologische Funde zu bergen und die Fundumstände zu dokumentieren. Prinzipiell wird auf § 21 (1) DSchG RLP verwiesen.“

Der Hinweis wird ergänzend zu Informationszwecken in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. In den Bebauungsplan wird der im Sachvortrag aufgezeigt Hinweis aufgenommen. Der Hinweis wird ergänzend zu Informationszwecken in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

☐ ein- stimmig	☐ mit Stimmen- mehrheit	Anzahl	Stimmen ja nein	Enthal- tungen	☐ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz,
01.08.2019

aus Sicht des Landesamtes für Geologie-und Bergbau Rheinland- Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 01.08.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Bergbau / Altbergbau:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich der 1. Änderung

Ortsgemeinde Wiesbaum 1. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“ A N R E G U N G E N	W Ü R D I G U N G	12 145 Seite 5
--	---------------------------------	---------------------------

der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Waldstraße (Krucheler V)“ im Bereich des auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldes "Barbarossa" liegt.

Dieses Bergwerksfeld ist auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1896 dargestellt. Weitere Unterlagen und Informationen zu dem Bergwerksfeld "Barbarossa" liegen unserer Behörde nicht vor.

Aus dem Inhalt der Stellungnahme geht weiterhin hervor, dass das Bergwerksfeld auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1896 dargestellt ist und der Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise zu dem Bergwerksfeld „Barbarossa“ vorliegen.

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung dieses Bergwerksfeldes bis in das Nachbarbundesland Nordrhein-Westfalen hinein sind möglicherweise Dokumentationen bei der dort zuständigen Bergbehörde vorhanden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich an das Bergamt in Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Außerdem erfolgt in dem in Rede stehenden Gebiet kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. In der Stellungnahme wird weiterhin daraufhin verwiesen, dass keine Prüfung der externen Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Die vorstehenden Hinweise werden zu Informationszwecken redaktionell in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Grundsätzlicher Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Sollten Sie bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen darauf hin, dass keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten erfordert, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den textlichen Festsetzungen werden fachlich bestätigt.

Zu Boden und Baugrund:

- allgemein:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

-mineralische Rohstoffe:

- mineralische Rohstoffe:

Ortsgemeinde Wiesbaum 1. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“ A N R E G U N G E N	19. September 2019	W Ü R D I G U N G	12 145 Seite 6
--	---------------------------	---------------------------------	---------------------------

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Kennntnisnahme.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kennntnisnahme.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die vorgetragenen Hinweise zu Bergbau / Altbergbau werden redaktionell in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl	Stimmen	Enthalten	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Bitburg, 03.07.2019

wir können Ihnen mitteilen, dass von der o.g. Änderung der Bauleitplanung keine Planungen unseres Hauses betroffen werden.

Bedenken bestehen im Übrigen weder aus Sicht der Agrarstruktur, noch im Hinblick auf die Landeskultur.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kennntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Ortsgemeinde Wiesbaum 1. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“ A N R E G U N G E N	W Ü R D I G U N G	12 145 Seite 7
---	--------------------------	-------------------

19. September 2019

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 25.06.2019

die Änderungen betreffen interne Regelungen, die keine Auswirkungen auf von uns zu vertretende Belange haben.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin über Gemeindestraßen zur K 69 und L 26.

Wir stimmen daher der Änderung des Bebauungsplanes zu.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, 24.06.2019

gegen die o.g. 1. Änderung des BP Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Handwerkskammer Trier, 23.07.2019

bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Industrie- und Handelskammer, Trier, 20.07.2019

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“ der Ortsgemeinde Wiesbaum stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Ortsgemeinde Wiesbaum 1. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“ A N R E G U N G E N	W Ü R D I G U N G
--	---------------------------------

19. September 2019

Forstamt Hillesheim, 03.07.2019

forstliche Belange sind durch die vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplans „Waldstraße (Kruchler V)“ nicht betroffen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Gegenüber der geplanten Änderung erheben wir keine Bedenken.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Langen, E-Mail v. 24.07.2019

Ihre Anfrage mit dem Aktenzeichen- (Verbandsgemeinde Gerolstein, Bauleitplanung der Ortsgemeinde Wiesbaum, 1. Änd. B-Plan "Waldstraße (Krucheler V)" wurde vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung abschließend bearbeitet.

Die E-Mail vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Langen vom 24.07.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Sie können das Ergebnisdokument mit Hilfe Ihres Browsers mittels folgender Zugangsdaten bis zum 05.09.2019 herunterladen:

URL:

[https://www.anlagenschutz.baf.bund.de/downloads/client/MjAxOTA2MjEwMDA1JT E 1NjM5NjAxMjzMjc - Passwort: Egir2reaGf1\\$Fw](https://www.anlagenschutz.baf.bund.de/downloads/client/MjAxOTA2MjEwMDA1JT E 1NjM5NjAxMjzMjc - Passwort: Egir2reaGf1$Fw)

Bitte bewahren Sie die für diesen Vorgang gültigen Zugangsdaten sorgfältig auf.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Langen, Brief v. 23.07.2019

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Die vorgetragenen Hinweise aus der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), Langen vom 23.07.2019 werden zur Kenntnis genommen.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Juli 2019.

Gegen die vorliegende Planung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Ortsgemeinde Wiesbaum 1. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“ A N R E G U N G E N	19. September 2019	W Ü R D I G U N G	12 145 Seite 9
---	---------------------------	--------------------------	------------------------------

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Nach Unterschrift:
Weitere Informationen:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1 a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

Die weiteren vorgetragenen Informationen bezüglich der Anlagenschutzbereiche werden zur Kenntnis genommen und bedürfen für die vorliegende Planung keiner Änderungen.

Planänderungsbedarf wird somit nicht erkannt.

4. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen/len nicht teil:						

Deutsche Flugsicherung, Langen, 23.07.2019



DFS Deutsche Flugsicherung

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 23.07.2019
SIS/ND Aktenzeichen: V201901247

Bezeichnung der Maßnahme: Ortsgemeinde Wiesbaum: 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Waldstraße (Krucheler V)".
Art der Maßnahme: Bebauungsplan
Bauherr:

Näme:	Anfrage von
Adresse:	21/610-13
E-Mail:	13.06.2019
Aktenzeichen:	Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Datum:	Kylfweg 1, 54568 Gerolstein
Name:	manfried.widua@gerolstein.de
Name:	Objekt
Adresse:	unbeantwortet
E-Mail:	
Planversion:	
Plandalum:	
Dauer:	

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler Sachstellen- und Technische Dienste Systems & Infrastructure Services	i. A. Jekaterina Weber Sachstellen- und Technische Dienste Systems & Infrastructure Services
--	--

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Die Belange des Anlagenschutzes aus der Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen vom 23.07.2019 werden zur Kenntnis genommen.

Im Inhalt der Stellungnahme wird fachlich bestätigt, dass Belange der DFS Deutsche-Flugsicherung GmbH durch die aufgeführte Planung nicht berührt werden. Somit werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Ortsgemeinde Wiesbaum 1. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Waldstraße (Krucheler V)“ A N R E G U N G E N	19. September 2019	12 145 Seite 12
---	---------------------------	----------------------------

W Ü R D I G U N G

Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, 24.07.2019

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.

Energieversorgung Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, 25.07.2019

vielen Dank für Ihre Information über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Waldstraße (Krucheler V)" der Ortsgemeinde Wiesbaum nach § 13a Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung befinden sich Netzanlagen unseres Unternehmens. Hierbei handelt es sich Erdgasverteilnetzanlagen, welche sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen befinden. Die Lage der Leitung können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen.

In der Textfestsetzung des Bebauungsplanes ist unter Punkt 1.7.2 von einer Straßenbegrünung die Rede. Die geplanten Baumpflanzungen sind laut der Planurkunde teilweise im Bereich unserer Leitungen angedacht. Der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitungen darf durch die vorgesehenen Baumpflanzungen und deren künftigen Wurzeln nicht beeinträchtigt werden. Es ist daher erforderlich, dass Schutzvorkehrungen vor Ausführung der Pflanzmaßnahmen mit uns entsprechend der DVGW Richtlinie GW 125 abgestimmt werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, so kann eine Ver-

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme der Energieversorgung Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz vom 25.07.2019 und der darin vorgetragene Hinweis, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Bebauungsplanänderung Netzanlagen (Erdgasverteilnetzanlagen) des Unternehmens befinden, werden zur Kenntnis genommen.

In der Stellungnahme werden Bedenken bezüglich des Schutzes von betroffenen Leitungen in öffentlichen Verkehrsflächen aufgeführt, insbesondere aufgrund der Textfestsetzung Nummer 1.7.2 (kursiver Text):

„1.7.2 Straßenbegrünung: Im Straßenraum sind Bäume einer Art zu pflanzen: Spitzahorn, Bergahorn, Stieleiche oder Winterlinde.“

Diese ist in der Planurkund um zeichnerische Festsetzungen von Baumstandorten ergänzt. Diese Festsetzungen sind bereits Gegenstand des rechtsverbindlichen Bebauungsplans in der Fassung vor der 1. Änderungsplanung (Ur-Bebauungsplan). Sie sind damit auch bereits existent gewesen vor weiterge-

19. September 2019

lagerung der Anpflanzungen in unkritische Bereiche erforderlich werden.

Wir möchten Sie zur Sicherheit unserer Leitungen bitten, die geplanten Baumpflanzungen mit uns abzustimmen und einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Hinsichtlich der erdgasseitigen Versorgung der geplanten Wohnbebauung ist eine Erschließung durch Erweiterung die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen möglich.

Im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

henden Erschließungsplanungen und der konkreten Baumaßnahme von Erschließungsanlagen.

Um einen Schutz der betroffenen Leitungen sowie die erforderlichen Schutzvorkehrungen einzuhalten und entsprechend zu gewährleisten, wird ein Hinweis ergänzend in die Planunterlagen aufgenommen. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Hinweise werden hierzu redaktionell in der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Weitere Abstimmungen und Absprachen, die sich auf die Ausführung der Pflanzmaßnahmen beziehen, sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu klären und zu berücksichtigen. Für die verbindliche Bauleitplanung wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass für die geplanten Wohnbebauung Gas-Netzanschlüsse möglich sind.

Netzanlagen des Unternehmens sind im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahmen nicht betroffen.

6. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Unter Verweis auf die Ausführungen im Sachvortrag wird ein Hinweis zum vorsorgenden Leitungsschutz ergänzend in die Begründung aufgenommen.

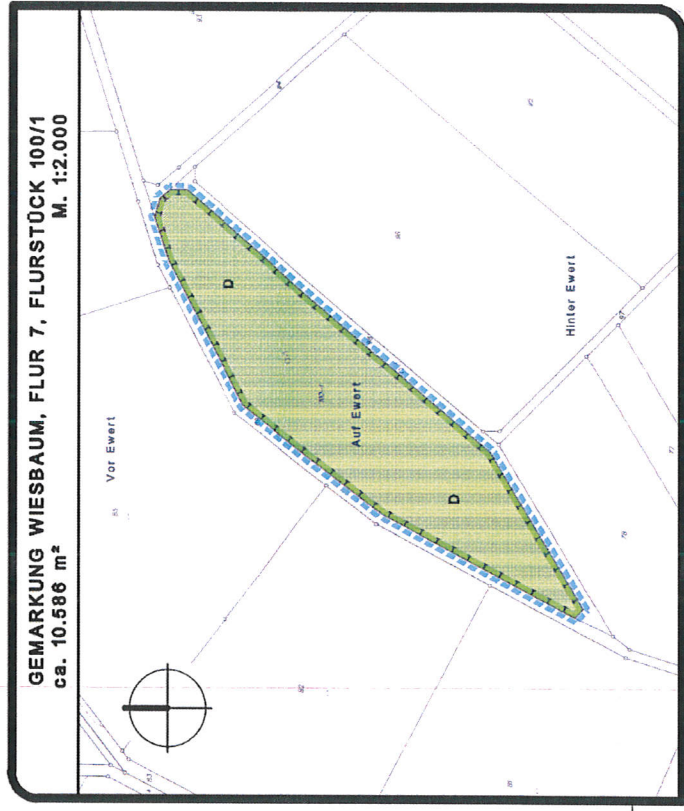
☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä. / abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Bebauungsplan, unmaßstäblich verkleinert (Stand: Verfahren
§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

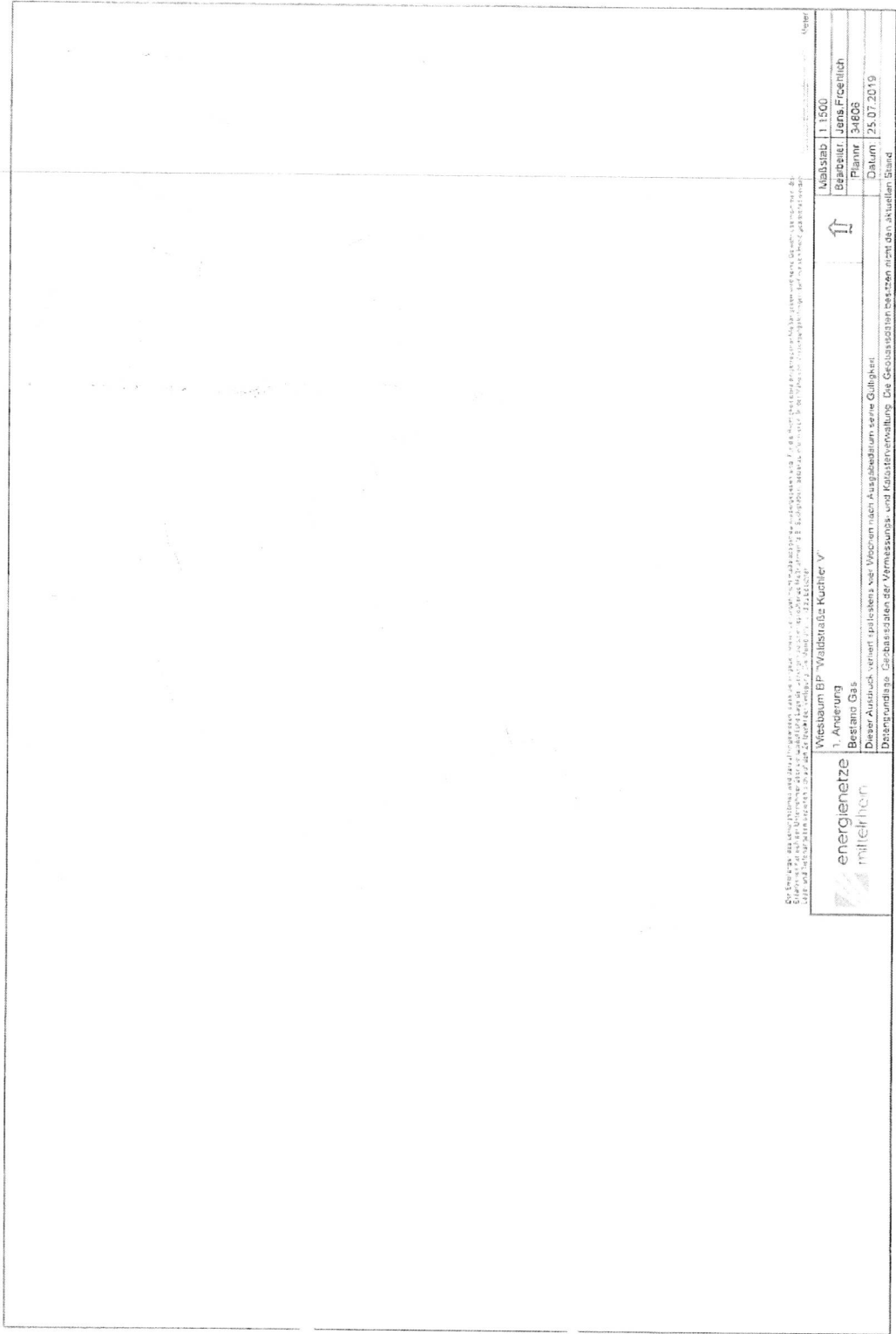


EXTERNE KOMPENSATIONSFLÄCHE

GEMARKUNG WIESBAUM, FLUR 7, FLURSTÜCK 100/1
ca. 10.586 m²
M. 1:2.000



Lageplan zur Stellungnahme der ENM vom 25.07.2019 (unmaßstäblich verkleinert)



energienetze

mittelfranken

Wiesbaum BP "Waldstraße Krucheler V"

1. Änderung

Bestand Gas

Dieser Ausdruck vermerkt ausschließlich nach Vorliegen eines Ausgabedatums seine Gültigkeit

Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten basieren auf dem aktuellen Stand.

Maßstab

1:1500

Geoplotter

Jens.Froemelich

Planmer

34606

Datum

25.07.2019